

gangene Diplom für St. Maximin, Arnolfs D. 114 vom 11. Februar 893, war nach Kanzleidiktat von einem außerhalb der Kanzlei stehenden, am ehesten wohl dem begünstigten Kloster selber angehörenden Schreiber ausgefertigt worden. Das kann bei unserem D. 14 ebenfalls geschehen sein, obgleich sich auch das nicht etwa positiv behaupten läßt, zumal die Hände des DA. 114 und des DZ. 14 einander sehr fernstehen. Alles Abwägen hilft hier also nicht weiter: ob der Diktator selber oder ein anderer Kanzlist D. 14 mündiert oder ob ein Empfänger-schreiber nach einem Kanzleikonzept die Reinschrift hergestellt hat, läßt sich einfach nicht entscheiden.

D. 2

Wir sehen an diesem Beispiel, daß die Methode des Diktat- und Schriftvergleichs auch an feste Grenzen stoßen kann, daß sie nicht zu dem spitzfindigen Bestreben verleiten darf, alle Urkunden in ein lückenloses System zu zwingen. Bei den von Egilbert rekognoszierten Stücken müssen wir uns sogar mit einer empfindlichen Lücke abfinden. Schon aus den ersten Wochen von Zwentibolds Regierung haben wir ein Diplom, das den Namen Egilberts trägt: D. 2 vom 5. Juni 895 für den Priester Siginand und die Abtei Prüm, das wir bisher beiseite gelassen haben. Es ist die erste eigentlich lothringische Urkunde und zeichnet sich bereits durch ein sehr individuelles Diktat aus, mit Wendungen wie *divino nutu* in der Intitulatio, *antecessorum nostrorum . . . sequi vestigia inhiamus* in der Arenga, und weiterhin: *largiflua munificentia, gratificis servitiis ad hoc eum incitantibus, ad deo acceptissimum locum, ad deum sedula et sacratissima precamina dirigit, nullatenus contrarium se existere dignum percensuit, salubri imploratione, proficua nobis . . . meditatur, monasterium . . . et cum eo reconciliata, subtus scribentes*, während sonst die Corroboratio und das Eschatokoll im herkömmlichen Sprachgebrauch verbleiben. Die Freiheit und Selbständigkeit in der Formulierung, wie sie uns hier entgegentritt, erscheint uns mittlerweile schon als ein Merkmal bodenständig-lothringischer Provenienz, aber eine spezifische Diktat-verwandtschaft mit der späteren Egilbertgruppe DD. 12. 14—16 ist im D. 2 nicht zu erkennen, denn *quia* in der Promulgatio besagt für sich allein selbstverständlich gar nichts, und daß *invictissimi* in der Signumzeile des D. 12 und das sehr einfache Datierungsschema im D. 14 wiederkehren, bleibt vage, zumal das „ostfränkische“ D. 1 ebenfalls fast die gleiche Datierung hat. Die Möglichkeit einer Empfängerausfertigung ist also durchaus gegeben, ja sie würde fast zur Gewißheit, wenn wir